Kanton Bern
Canton de Berne

EINGEGANGEN AM 13. FEB. 2026

Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydeggasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
oundr.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Beat Michel
+41 31 633 73 31
beat.michel@be.ch

G.-Nr.: 2025.DIJ.2244 9. Februar 2026

Verfügung

A Aus den Akten

Planungsregion	Entwicklungsraum Thun (ERT)
Gegenstand	Erlass regionaler Richtplan Mountainbike mit Ausdehnung der Verbindlichkeit nach Art. 98 Abs. 3 BauG bestehend aus: – Richtplankarte 1:50'000 vom 27. August 2024 – Massnahmenblätter vom 27. August 2024 sowie weitere Unterlagen: – Erläuterungsbericht vom 27. August 2024 – Mitwirkungsbericht vom 21. September 2022
Mitwirkung	3. März bis 3. Juni 2022
Vorprüfung	22. Dezember 2023
Beschluss Region ERT	Delegiertenversammlung vom 17. Dezember 2024

B Erwägungen

1. Vorgeschichte

1.1 Der vorliegende regionale Richtplan Mountainbike dient den regionalen und kommunalen Behörden als Führungs-, Planungs- und Koordinationsinstrument. Das Routenkonzept aus dem Masterplan Mountainbike ERT, das im Rahmen eines partizipativen Prozesses mit den Gemeinden, dem Tourismus, den Bergbahn- und Transportunternehmen sowie der lokalen Bike Szene entstand, wird mit dem vorliegenden Richtplan behördenverbindlich umgesetzt.

1.2 Die Mitwirkung zum vorliegenden regionalen Richtplan Mountainbike der Region ERT fand vom 3. März bis 3. Juni 2022 statt.

1.3 Die Unterlagen wurden am 8. Mai 2023 beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Vorprüfung eingereicht. Mit Vorprüfungsbericht vom 22. Dezember 2023 hat das AGR mehrere Genehmigungsvorbehalte aufgeführt, die durch die Region ERT zu bereinigen waren.

1.4 Anlässlich der Delegiertenversammlung des Entwicklungsraumes Thun vom 17. Dezember 2024 wurde der regionale Richtplan Mountainbike beschlossen.

2. Genehmigung

2.1 Das AGR genehmigt gemäss Art. 61 BauG i.V.m. Art. 109 Abs. 3 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1) Vorschriften und Pläne der Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind.

2.2 Nach Anhörung der Planungsregion bzw. Regionalkonferenz kann das AGR nicht genehmigungsfähige Pläne und Vorschriften in der Genehmigungsverfügung ändern (Art. 61 Abs. 3 BauG).

2.3 Das AGR hat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei folgenden Amts- und Fachstellen eine Stellungnahme eingeholt:

- Berner Wanderwege, Stellungnahme vom 19. März 2025
- Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I, Stellungnahme vom 20. März 2025
- Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Walderhaltung Standort Bern, Stellungnahme vom 28. März 2025
- LANAT, Fischereiinspektorat, Amtsbericht vom 2. April 2025
- LANAT, Abteilung Naturförderung, Fachbericht vom 14. Juni 2025
- LANAT, Jagdinspektorat, Fachbericht Wildtierschutz vom 14. August 2025

3. Anhörung

3.1 Die Genehmigungsbehörde stellte in der Folge fest, dass die zur Genehmigung eingereichte Vorlage in mehreren Punkten nicht genehmigungsfähig war.

3.2 Mit Schreiben vom 17. September 2025 teilte das AGR der Region ERT im Sinne einer Anhörung nach Art. 60 Abs. 3 BauG mit, welche Genehmigungsvorbehalte noch nicht abschliessend bereinigt worden waren:

1. Route D403 «Talroute Diemtigtal» (Festsetzung) und Route D404 «Abendberg Rundtour»

Auf der Talroute verlaufen mehrere Wanderrouten von besonderer Bedeutung gemäss Arbeitshilfe Mountainbike des Kanton Bern. Bei solchen Wegen ist die Koexistenz von Mountainbikenden und Zufussgehenden in der Regel nicht möglich. Die zuwiderlaufenden Ansprüche wurden mit den Berner Wanderwegen diskutiert, aber nicht geklärt. Darüber hinaus ist bei der Route D403 der nationale Wildwechselkorridore (WWK1N) betroffen. Der Koordinationsstand ist damit bei den Routen D403 und D404 auf ein Zwischenergebnis zu ändern.

2. Route SM2v «Mountainbikeland Nr. 2 Panorama Bike, Etappe 10

Von der Anpassung der Linienführung sind verschiedene Wildwechselkorridore, ein Wildschutzgebiet sowie Wildeinstandsgebiete betroffen. Aus Sicht Wildtierschutz sind die Umweltauswirkungen deshalb nicht gering. Der Koordinationsstand ist auf ein Zwischenergebnis zu ändern. Bei den beteiligten Stellen ist das Jagdinspektorat zu ergänzen. Im Gebiet «Blueme» werden bisher nicht markierte Wege neu als Mountainbikerouten signalisiert (Routen B207 und B210). Um die Störungen auf die wildlebenden Säugetiere und Vögel nicht nochmals zusätzlich zu erhöhen, ist eine Prüfung der Route SM2v in diesem Gebiet vorzunehmen (Alternative im Bereich Raaferewald; Abschnitte SM2_005 und SM2_006).

Die im Massnahmenblatt vorgeschlagene Variante B201 erfordert weitere Abklärungen (nur als Zwischenergebnis aufgeführt). Das Massnahmenblatt ist anzupassen und insbesondere der Abschnitt SM2_010 als Zwischenergebnis aufzuführen.

Gegenüber der Vorprüfung ist auf dem Abschnitt SM2_010 parallel zum bestehenden Goldiwil-Trail ein neuer leichter Trail vorgesehen. Auch stimmt auf diesem Abschnitt die Linienführung im Massnahmenblatt nicht mit der Linienführung auf der Richtplankarte C überein. Da es im Bereich des bestehenden Goldiwil-Trails bereits jetzt immer wieder zu Meldungen und Konflikten kommt, ist auf einen weiteren Trail in diesem Bereich zu verzichten.

3. Ausdehnung der Verbindlichkeit (Kapitel 1.4)

Gemäss Art. 98 Abs. 3 BauG kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag der Planungsregion bzw. Regionalkonferenz die Pläne für kantonale Behörden verbindlich erklären, soweit diese zugestimmt haben. Vorliegend soll gemäss den Ausführungen in Kapitel 1.4 die Verbindlichkeit auf die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern (WEU) namens des Amts für Wald und Naturgefahren (AWN) betreffend Wald sowie des Amts für Landwirtschaft und Natur (LANAT: ANF und JI) betreffend Schutzinteressen ausgeweitet werden. Im vorliegenden Fall hat lediglich das AWN in seiner Stellungnahme vom 28. März 2025 seine Zustimmung zur Ausweitung der Verbindlichkeit gegeben. Die Zustimmung für die ANF und das JI liegt nicht vor, weshalb diese aus dem Passus in Kapitel 1.4 zur Ausdehnung der Verbindlichkeit entfernt werden müssen.

4. Richtplankarte

Die Anpassung der oben erwähnten Koordinationsstände ist ebenfalls in der Richtplankarte vorzunehmen.

3.3 Die Region ERT nahm dazu mit Schreiben vom 30. September 2025 wie folgt Stellung (Zitat):

1. «Route D403 «Talroute Diemtigtal» (Festsetzung) und Route D404 «Abendberg Rundtour» (Festsetzung)

Genehmigungsvorbehalt Berner Wanderwege (BWW):

Der Talweg ist im Teilkonzept Diemtigtal von zentraler Bedeutung. Der Wegabschnitt wird bereits heute vermehrt durch Mountainbikende befahren, vor allem als direkte und attraktive Verbindung zwischen dem Dorf Oey-Diemtigen (inkl. ÖV) und den Mountainbikeangeboten im hinteren Diemtigtal (vgl. Bikepark Wiriehorn, lokale Routen). Im Rahmen der Richtplanung wurde der Wegabschnitt gemäss den Kriterien der Arbeitshilfe Mountainbiken im Kanton Bern (vgl. Checkliste Koexistenz) geprüft. Da der Talweg, auch aufgrund seiner Bedeutung als lokale Wanderland Route, eine höhere Anforderung an eine gemeinsame Nutzung stellt, wurden wo notwendig konkrete Massnahmen zur Verbesserung der Koexistenz definiert und im Massnahmenblatt festgehalten. Aus unserer Sicht eignet sich der Talweg trotz seiner Bedeutung als lokale Wanderland Route für eine gemeinsame Nutzung. Alternative Linienführungen wurden im Rahmen des Richtplans ebenfalls geprüft, die bestehende Weginfrastruktur sowie die Topographie bieten jedoch keinen grossen Spielraum.

Mit den Berner Wanderwegen, welche eng in die Planung miteingebunden wurden (u.a. Begleitgruppe), wurde der Talweg mehrmals diskutiert. Eine vertiefte Lösungsfindung erweist sich aus unserer Sicht jedoch als nicht stufengerecht, weshalb die detaillierte Prüfung einer Koexistenz auf dem Talweg im Rahmen eines nachgelagerten Bau- und Signalisationsgesuchs vorgenommen werden sollte. Daher wurde für beide Routen D403 und D404 in Rücksprache mit dem Tiefbauamt des Kantons Bern das weitere Vorgehen sowie die spezifische Abstimmungsanweisung im Massnahmenblatt formuliert. Als Grundlage für ein nachgelagertes Bau- und Signalisationsgesuch ist der Koordinationsstand «Festsetzung» zwingend notwendig.

Genehmigungsvorbehalt Jagdinspektorat (JI):

Wir stellen den Vorbehalt betreffend den «nationalen Wildwechselkorridor» bereits aus Verfahrenssicht in Frage. Im Rahmen des gesamten Planungsprozesses wurde dieser Vorbehalt zu

keinem Zeitpunkt durch das JI eingebracht. So haben wir seitens ERT bereits parallel zur Mitwirkung das Gespräch mit dem Jagdinspektorat gesucht und gemeinsam mit den weiteren betroffenen Amts- und Fachstellen eine informelle Prüfung der Richtplaninhalte durchgeführt. Die Rückmeldung seitens Jagdinspektorat wurde uns diesbezüglich durch Herrn Jürg Schindler am 15. September 2025 per Mail zugestellt. Die eingebrachten Vorbehalte wurden hinsichtlich der Vorprüfung bereits berücksichtigt. Im Rahmen der Vorprüfung wurden seitens Jagdinspektorat keine weiteren Genehmigungsvorbehalte eingebracht. Aus diesem Grund können wir den formulierten Genehmigungsvorbehalt zu diesem späten Zeitpunkt nicht akzeptieren.

Antrag:

Für die Route D403 «Talroute Diemtigtal» und Route D404 «Abendberg Rundtour» ist am Koordinationsstand «Festsetzung» festzuhalten. Sollte trotzdem eine Anpassung des Koordinationsstandes notwendig sein, ist dies im Rahmen eines Planaustauschverfahrens vorzunehmen.

2. *Route SM2v «Mountainbikeland Nr. 2 Panorama Bike, Etappe 10 (neu)» (Ausgangslage/Festsetzung)*

Genehmigungsvorbehalte Jagdinspektorat:

Grundsätzlich weisen wir auch hier wieder auf das bisherige Verfahren hin, wobei seitens Jagdinspektorat keinerlei Vorbehalte betreffend die erwähnten Routen SM2v, B207 oder B210 geäussert wurden, weder in der informellen Konsultation noch während der Vorprüfung. Hinzu kommt, dass es sich bei B207 um einen baubewilligten Mountainbike-Trail handelt, welcher sich seit 1. September 2025 bereits im Bau befindet und spätestens im Frühjahr 2026 in Betrieb geht. Sämtliche Vorbehalte betreffend die Linienführung wurden im Rahmen der Richtplanung sowie im parallel dazu erarbeiteten Baugesuch unter Einbezug des Jagdinspektorats geklärt.

Aus fachlicher und inhaltlicher Sicht möchten wir zudem festhalten, dass mit den im Richtplan geplanten Projekten im Gebiet Blueme eine gezielte Verbesserung der heutigen Situation erreicht werden soll. Bisher werden verschiedene Wanderwege von Mountainbikenden befahren, ausserdem sind durch «wildes» Befahren abseits der Wege neue Trails entstanden. Die Störung des Gebiets rund um die «Blueme» ist aktuell als erheblich einzustufen. Bei den drei erwähnten Projekten geht es jedoch nicht um die «zusätzliche Erhöhung der Störung» (vgl. Stellungnahme Jagdinspektorat), sondern um eine gezielte Lenkung und Kanalisierung. Mit dem Projekt B207 wird in Rücksprache mit den Berner Wanderwegen eine Entflechtung vom Wanderwegnetz angestrebt. Mit den Projekten B210 sowie SM2v werden zudem die Erschliessung des Mountainbike-Trails und die Lenkung auf bestehenden Wegen/Forststrassen geregelt. Daher wird es als zielführend erachtet, dass sich gerade in den erwähnten Abschnitten SM2_005 und SM2_006 die Linienführung überlagert, um so die Kanalisierung und Lenkung zu gewährleisten. Eine weitere Prüfung der Route SM2v in diesem Gebiet auf Stufe Richtplanung wird daher als nicht zielführend erachtet und abgelehnt.

Genehmigungsvorbehalte Amt für Wald, Abteilung Walderhaltung:

Gemäss bilateraler Rücksprache mit Frau Marianne Greber ist der Vorbehalt durch ein Missverständnis entstanden. Parallel zum bestehenden Goldiwil-Trail ist kein «neuer leichter Trail» vorgesehen. Die Abstimmungsanweisung (Punkt 2) ist jedoch wie folgt zu präzisieren:

Für den geplanten Abschnitt 010 auf dem bestehenden Goldiwheel-Trail ist eine alternative Linienführung (Variante) umzusetzen, so dass die Befahrung in beide Richtungen sowie der Schwierigkeitsgrad (leicht) gewährleistet werden kann. Diesbezüglich bieten die bestehenden Routen «Mountainbikeland Nr. 2 Panorama Bike, Etappe 10» (vgl. SM2) auf dem Abschnitt Thun, Bahnhof bis Sigriswil, Säge oder die Route B201 (Zwischenergebnis) mögliche Varianten für die Befahrung in Richtung West-Ost.

Antrag:

Für die Route SM2v ist an der vorliegenden Linienführung sowie am Koordinationsstand «Festsetzung» festzuhalten. Die Abstimmungsanweisung (Punkt 2) wird gemäss Vorschlag oben präzisiert. Das Jagdinspektorat wird als beteiligte Stelle ergänzt. Die Anpassungen werden im Rahmen eines Planaustauschverfahrens vorgenommen.

3. Ausdehnung der Verbindlichkeit (Kapitel 1.4)

Im Rahmen der Vorprüfung erfolgte seitens Jagdinspektorat oder seitens Abteilung für Naturförderung keine Rückmeldung betreffend die Ausdehnung der Verbindlichkeit. Aus diesem Grund wurde unsererseits angenommen, dass diesbezüglich eine Zustimmung vorliegt. Diese wäre hinsichtlich der zukünftigen Planungssicherheit zu begrüssen.

Antrag:

Das ANF sowie das JI können aus dem Passus in Kapitel 1.4 zur Ausdehnung der Verbindlichkeit entfernt werden. Die Anpassung ist im Rahmen eines Planaustauschverfahrens vorzunehmen.

4. Richtplankarte

Sollte trotz den oben genannten Argumenten eine Anpassung der Koordinationsstände notwendig sein, ist diese auch auf der Richtplankarte vorzunehmen.

Antrag:

Grundsätzlich lehnen wir eine Anpassung der Koordinationsstände der oben genannten Routen ab. Sollte eine Anpassung notwendig sein, ist diese im Rahmen eines Planaustauschverfahrens vorzunehmen.»

3.4 Das AGR hat die Stellungnahme der Region ERT (datiert vom 30. September 2025) am 17. Oktober 2025 den folgenden kantonalen Stellen zu einer abschliessenden Beurteilung zugestellt:

- Amt für Wald und Naturgefahren: Amtsbericht Wald vom 17. November 2025
- Berner Wanderwege: Stellungnahme vom 17. November 2025
- Jagdinspektorat: Stellungnahme vom 24. November 2025

3.5 Das Amt für Wald und Naturgefahren sowie das Jagdinspektorat stimmen dem regionalen Richtplan Mountainbike, unter Berücksichtigung der von der Region ERT vorgeschlagenen Ergänzungen, zu.

3.6 Hingegen können die Berner Wanderwege einer Festsetzung der Routen D403 und D404 nicht zustimmen und verlangen eine Herabstufung auf den Koordinationsstand Zwischenergebnis. Diese Herabstufung wird insbesondere damit begründet, dass die zuwiderlaufenden Ansprüche noch nicht geklärt sind. Hierbei stützen sich die Berner Wanderwege auf die Arbeitshilfe Mountainbike sowie Art. 6 Abs. 1 Bst. b und Art. 7 Abs. 2 Bst. a und c des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704). Die Berner Wanderwege weisen zudem darauf hin, dass eine Festsetzung im regionalen Richtplan Mountainbike als Grundlage für ein nachgelagertes Bau- und Signalisationsgesuch nicht zwingend notwendig ist.

3.7 Für die Genehmigungsbehörde ist die Argumentation der Berner Wanderwege nachvollziehbar. Gestützt auf die Bundesgesetzgebung haben die Kantone unter anderem dafür zu sorgen, dass Fuss- und Wanderwege frei und möglichst gefahrlos begangen werden können (Art. 6 Abs. 1 Bst. b FWG). Beim Talweg handelt es sich zudem um eine lokale Wanderland-Route. Gemäss Arbeitshilfe «Mountainbike-Routen im Kanton Bern» gibt es Wanderwege von besonderer Bedeutung, die dank ihres Verlaufs oder auch ihrer Vermarktung besonders häufig begangen werden. Dazu gehören Themenwege, Promenaden, Panoramawege, Höhenwege oder auch Uferwege. Oft sind solche Wege Teil einer nationalen, regionalen oder lokalen Wanderroute (siehe SchweizMobil, Wanderland). Bei solchen Wegen ist die Koexistenz von Mountainbikenden und Zufussgehenden in der Regel nicht möglich. Gestützt auf die entsprechende Begründung werden daher die Massnahmen D403 und D404 (Massnahmenblätter und Richtplankarte) von Amtes wegen auf den Koordinationsstand Zwischenergebnis zurückgestuft.

3.8 Die Vorlage erweist sich somit vorbehältlich der vorerwähnten Punkte als rechtmässig, mit den übergeordneten Planungen vereinbar und ist mit nachstehenden Korrekturen von Amtes wegen zu genehmigen:

- Wie unter Kapitel 3.7 begründet, werden die Massnahmenblätter der Routen D403 und D404 von Koordinationsstand Festsetzung auf Zwischenergebnis zurückgestuft. Entsprechend wird ebenfalls die Richtplankarte (Änderung Koordinationsstand von Festsetzung auf Zwischenergebnis) angepasst.

- Beim Massnahmenblatt SM2v wird unter Abstimmungsanweisung folgende Ergänzung vorgenommen (siehe Stellungnahme Region ERT vom 30. September 2025):

  «Für den geplanten Abschnitt 010 auf dem bestehenden Goldiwheel-Trail ist eine alternative Linienführung (Variante) umzusetzen, so dass die Befahrung in beide Richtungen sowie der Schwierigkeitsgrad (leicht) gewährleistet werden kann. *Diesbezüglich bieten die bestehenden Routen «Mountainbikeland Nr. 2 Panorama Bike, Etappe 10» (vgl. SM2) auf dem Abschnitt Thun, Bahnhof bis Sigriswil, Säge oder die Route B201 (Zwischenergebnis) mögliche Varianten für die Befahrung in Richtung West-Ost.»*

- Beim Massnahmenblatt SM2v wird das Jagdinspektorat bei den beteiligten Stellen aufgeführt (siehe Stellungnahme Region ERT vom 30. September 2025).

- Unter Kapitel 1.4 «Teil B Massnahmenblätter» wird die Ausweitung der Verbindlichkeit nach Art. 98 Abs. 3 BauG auf das LANAT, Abteilung Naturförderung sowie das Jagdinspektorat gestrichen (siehe Stellungnahme Region ERT vom 30. September 2025).

4. Kosten

4.1 Die Genehmigung von Reglementen und Plänen der Gemeinden und Planungsregionen ist gebührenfrei (Art. 17 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung [GebV; BSG 154.21]). Es sind deshalb keine Gebühren zu erheben.

5. Aus diesen Gründen wird

v e r f ü g t :

1. Der von der Delegiertenversammlung des Entwicklungsraumes Thun am 17. Dezember 2024 beschlossene regionale Richtplan Mountainbike wird in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt, wobei von Amtes wegen

   - die Massnahmen D403 und D404 in den entsprechenden Massnahmenblättern sowie in der Richtplankarte von Koordinationsstand Festsetzung auf Zwischenergebnis zurückgestuft werden;
   - beim Massnahmenblatt SM2v unter Abstimmungsanweisung folgende Ergänzung vorgenommen wird: «Für den geplanten Abschnitt 010 auf dem bestehenden Goldiwheel-Trail ist eine alternative Linienführung (Variante) umzusetzen, so dass die Befahrung in beide Richtungen sowie der Schwierigkeitsgrad (leicht) gewährleistet werden kann. *Diesbezüglich bieten die bestehenden Routen «Mountainbikeland Nr.2 Panorama Bike, Etappe 10» (vgl. SM2) auf dem Abschnitt Thun, Bahnhof bis Sigriswil, Säge oder die Route B201 (Zwischenergebnis) mögliche Varianten für die Befahrung in Richtung West-Ost.»;*
   - beim Massnahmenblatt SM2v das Jagdinspektorat bei den beteiligten Stellen aufgeführt wird;
   - bei Kapitel 1.4 «Teil B Massnahmenblätter» die Ausweitung der Verbindlichkeit nach Art. 98 Abs. 3 BauG auf das LANAT, Abteilung Naturförderung und Jagdinspektorat gestrichen wird.

2. Die Verbindlichkeit des regionalen Richtplans Mountainbike der Region ERT wird in Anwendung von Art. 98 Abs. 3 BauG auf folgende kantonale Behörde ausgedehnt:

- Amt für Wald und Naturgefahren (AWN), Abteilung Walderhaltung Standort Bern; Zustimmung mit Amtsbericht vom 17. November 2025

3. Der Entwicklungsraum Thun wird angewiesen, diese Genehmigung den gemäss Art. 61a Abs. 2 Bst. c BauG beschwerdebefugten Gemeinden mittels Publikation im amtlichen Anzeiger zu eröffnen. Nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist oder Vorliegen des rechtskräftigen Beschwerdeentscheids hat die öffentliche Bekanntmachung gemäss Dispositiv-Ziff. 4 dieser Verfügung zu erfolgen.

4. Der Entwicklungsraum Thun wird angewiesen, diese Genehmigung nach Eintritt der Rechtskraft unter Hinweis auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften und Pläne öffentlich bekanntzumachen (Art. 110 BauV resp. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998, GV; BSG 170.111).

5. Es werden keine Gebühren erhoben.

6. Diese Verfügung wird **mit eingeschriebener Post** eröffnet:

   - dem Entwicklungsraum Thun unter Beilage von vier Exemplaren der genehmigten Vorschriften.

7. Diese Verfügung wird **mit gewöhnlicher Post** mitgeteilt:

   - dem Regierungsstatthalteramt Thun (1 Ex.)
   - dem Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental (1 Ex.)
   - Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Walderhaltung Standort Bern (1 Ex.)
   - LANAT, Abteilung Naturförderung (1 Ex.)
   - LANAT, Jagdinspektorat (1 Ex.)
   - dem Rechtsamt der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (1 Ex.)

8. Diese Verfügung wird **per E-Mail** mitgeteilt:

   - der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Abt. amtl. Bewertung der Grundstücke
   - Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Naturgefahren
   - Regionalkonferenz Emmental
   - Regionalkonferenz Bern Mittelland
   - Berner Wanderwege
   - Tiefbauamt des Kantons Bern
   - Regionalkonferenz Oberland-Ost
   - LANAT, Fischereiinspektorat
   - AGR/O+R: WAB, MIB
   - AGR/KPL

9. Je zwei Exemplare dieser Verfügung und der genehmigten Vorschriften sind für das Archiv des Amtes für Gemeinden und Raumordnung bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Beatrice Aebi

Beatrice Aebi
Vorsteherin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern, Münstergasse 2, Postfach, 3000 Bern 8, schriftlich mindestens im Doppel und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1 BauG). Zur Beschwerde befugt sind einzig die Planungsregion bzw. Regionalkonferenz und die betroffenen Gemeinden (Art. 61a Abs. 2 Bst. b und c BauG).